

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Gedruckt, verlegt und redigirt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 48.

Dienstag, den 29. April

1862.

Bekanntmachung. Nach § 55 des Wahlgesetzes vom 19. October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt p. 289 fg.) sind von den Gemeindeobrigkeiten zum Zwecke der Landtagswahlen stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren zu halten.

Zu Ausführung dieser Vorschrift werden die Gemeindevorstände sämtlicher Dtschaften hiesigen Amtsbezirks andurch angewiesen, binnen vierzehn Tagen Verzeichnisse sämtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder ihrer Dtschaften nach §§ 1, 2, 3 und 33 des eingangsgedachten Gesetzes nach nachstehendem Schema anzufertigen und dieselben zu den ihnen noch besonders durch die Amtsboten mündlich bekannt zu machenden Tagen behufs ihrer Durchgehung **persönlich** anher einzureichen.

Großenhain, am 25. April 1862.

Das Königliche Gerichtsamt.

Pechmann.

Verzeichniß
der Stimmberechtigten zur Landtagswahl im Orte

Fortlau- fende Nummer.	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Lebens- alter.	Grundbesiz.	Betrag der a) Grundsteuer, b) Personallandes- abgaben.

Bekanntmachung. Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Gerichtsamts gekommen, daß in Fällen, in denen Wirthen auf Ansuchen Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzmusik bei Hochzeiten und Kindtaufen für die eingeladenen Gäste gegeben worden ist, dennoch auch andere Personen Zutritt erhalten und an dem Tanze theilgenommen haben. Da dieses Verfahren eine ungebührliche Ueberschreitung der polizeilichen Tanzerlaubnis enthält, so wird hierauf mit dem Bedeuten hingewiesen, daß Wirthe, die sich dieser Ueberschreitung schuldig machen, mit der Strafe des unerlaubten Tanzmusikhaltens belegt werden.

Großenhain, am 24. April 1862.

Das Königliche Gerichtsamt.

Pechmann.

Erinnerung. Die auf die Gewerbe- und Personalsteuern des abgelaufenen ersten Hebetermins von vielen Beitragspflichtigen noch zu leistenden Zahlungen sind nunmehr sofort und spätestens bis zum 30. d. M. an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme zu berichtigen, widrigenfalls zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsverfahren unnachsichtlich verschritten werden muß.

Großenhain, am 22. April 1862.

Der Stadtrath.

Schickert.

Bekanntmachung, die Bebauung der Wildenhainer Vorstadt betreffend.

Die Stadtgemeinde-Vertreter haben beschlossen, hinsichtlich künftiger Bauten in der Wildenhainer Vorstadt Folgendes vorzuschreiben: 1) daß von der Johannis-Allee, durch die lange Gasse bis in das Bahnhofgrundstück eine neue, **Bahnhofstraße** zu benennende Straße in der Breite von 24 Ellen angelegt, dagegen 2) die **kleine Seilergasse** als öffentliche Passage **eingezogen** werde, — ferner 3) daß bei allen vorkommenden Bauten an der **großen Seilergasse** und an der **langen Gasse** beiderseits soweit zurückzurücken ist, daß diese Straßen auf eine Breite von 16 Ellen und in möglichst gerade Linie gebracht werden.

Nachdem diese Beschlüsse die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern erhalten haben, so wird dieser **Bauplan** in Gemäßheit der §§ 8 und 9 der hiesigen Bauordnung vom 1. December 1859 hiermit bekannt gemacht.

Großenhain, den 24. April 1862.

Die Bau-Polizeibehörde.

Schickert.